79. Arteil vom 4. Dezember 1907 in Sachen Ellero, Kl. u. Ber.=Kl., gegen

Sammgarnspinnerei Derendingen A .- G., Betl. u. Ber .- Betl.

Zulässigkeit der Berufung: Streitwert, Art. 59 OG. Massgehend ist der nach Klage und Antwort streitige Betrag, nicht das wirkliche vermögensrechtliche Interesse des Klägers, auch bei offenbarer Uebersetzung der Forderung. — Aktivlegitimation des Ehemannes zur Erhebung der Haftpflichtklage aus einem Unfall, der der Ehefran zugestossen ist; Bundesrecht und kantonales Recht. — Betriebsunfall? (Plötzliche Verschlimmerung einer Nierenverlagerung während der Berufsarbeit; ausserordentliche Anstrengung?)

A. Durch Urteil vom 11. September 1907 hat das Obersgericht des Kantons Solothurn über die Streitfrage:

Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger, resp. seiner Ehefrau, für erlittene Erwerbseinbuße eine Entschädigung von 5400 Fr. samt Jins zu 5% seit 10. Januar 1906 zu zahlen und die Arzt= und Heilungskosten zu erseizen? —

in Bestätigung des Urteils des Amtsgerichts Bucheggberg-Krieg= stetten vom 6. März 1907, erkannt:

Die Klage ift abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrag:

Es sei die Klage gutzuheißen, eventuell in einem nach richter= lichem Ermessen zu bestimmenben Betrag.

C. In ber heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Klägers diesen Antrag wiederholt und begründet.

Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bunbesgericht gieht in Ermägung:

1. Die 32jährige Ehefrau bes Klägers, Quinta Ellero geb. Benini, war bei ber Beklagten, der Kammgarnspinnerei Derensbingen, als Spulerin angestellt. Ihre Obliegenheiten bestanden darin, daß sie bie von einer Maschine fertig gestellten Spulen

au holen und sie auf das Gestell der ihr zugeteilten Maschine auszulegen und das Garn anzuknüpfen hatte. Die Spulen wiegen im Maximum 8—9 Kilogramm. Bon den Arbeiterinnen werden deren zwei oder häusig auch, um einen Gang zu sparen, vier zugleich geholt. Das Tragen von vier Spulen ist dabei nicht nur ihres Gewichtes, sondern auch ihrer Form wegen eher beschwerzlich. Beim Spulengestell angekommen, läßt die Arbeiterin die Spulen fallen, um dann die eine nach der andern auf das Gezstell zu legen. Bor dem Gestell, das drei Etagen hat, befindet sich ein langes Stehbrett von 15 Cm. Höhe. Bon diesem Brett aus beträgt die Hubhöhe für den obersten Schaft 165 Cm. Größere Personen können bequem die Spule auf den obersten Schaft legen, ohne das Trittbrett zu benützen. Die einzelne Arzbeiterin hat im Tag 80—100 Spulen zu ihrer Maschine zu tragen und einzustellen.

Am 10. Januar 1906 brachte Frau Ellero — nach den Festsftellungen der Borinstanz — vier Spulen zu ihrer Maschine und ließ sie vor dem Spulenständer sallen. Sie bückte sich dann nach der ersten Spule, die auf den obersten Schaft zu legen war. Als sie sie ungefähr dis zur Augenhöhe gehoben hatte, verspürte sie plötzlich ungefähr in der Mitte des Nückens rechtsseitig einen Schmerz und hatte ein Schwindelgefühl. Sie versuchte noch weiter zu arbeiten, mußte aber dann nach kürzester Frist insolge der Schmerzen die Arbeit einstellen. In der Folge wurde bei Frau Ellero rechtsseitig eine Wanderniere konstatiert.

Der Kläger belangte die Beklagte mit dem aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren, indem er geltend machte, daß der Borfall
vom 10. Januar 1906 sich als Betriebsunfall darstelle und daß
seine Shefrau infolge dieses Unfalls ihre Erwerdssähigkeit dauernd
vollständig eingebüßt habe. Die vom Obergericht als medizinische
Sachverständige berufenen Arzte, Prosessor Dr. Hägler in Basel
und Dr. Greßly in Solothurn, weichen in ihren Schlußfolgerungen
von einander ab. Nach Prosessor hägler kann keine Rede davon
sein, daß die bei Frau Elero vorhandene und unmittelbar nach
dem 10. Januar 1906 ärztlich konstatierte Berlagerung der
rechten Niere am genannten Tage traumatisch entstanden wäre.
Denn eine Berlagerung der Niere könne, auch wenn sie die Folge

eines Traumas fei, erft mehrere Monate nach einem folchen Er= eignis nachgewiesen werben. Es sei anzunehmen, dan bie rechte Riere bei Frau Ellero schon Monate vorher verlagert gewesen sei. Dagegen fei es bentbar, daß die bereits vorhandene Rierenver= lagerung burch ein Unfallereignis verschlimmert worden ware. Allein bei Frau Ellero habe fich am 10. Januar 1906 kein Ereignis abgespielt, das auch nur irgendwie als Unfall ober als eine Arbeit über das betriebsübliche Mag hinaus angesehen wer= den könne. Die Arbeit, welche Frau Ellero bamals verrichtet habe, fei ihre gewöhnliche Arbeit gewesen. Speziell beim Beben ber Spule in den oberften Schaft sei sie auf ben vollen Sohlen geftanden und habe sich der Höhe wegen nicht besonders anzustrengen gebraucht. Mit verschwindenden Ausnahmen sei die Berlagerung der Niere ein sich ganz allmälig und unmerklich vollziehender Prozeß, auf beffen Beschleunigung die schwere Arbeit einen Ginfluß haben tonne, aber nicht notwendigerweise haben muffe. Auch bei Frauen, denen jede körperliche Arbeit erspart bleibe, sei die Rierenver= lagerung tein feltener Befund. Diefe Krantheit fei überhaupt fehr häufig (nach einer großen Statistik komme auf jebe fünfte ober sechste Frau eine Wanderniere). Die Arbeit einer Spulerin sei allerdings für Frauen mit Disposition zu Bandernieren nicht zweckmäßig, weniger wegen des Hebens als wegen des Tragens ber Spulen. Die Möglichkeit, daß bei Frau Ellero mahrend ber vier Monate Arbeitszeit bei der Beklagten die Rierenverlagerung sich vergrößert habe, fei daher zuzugeben. Wenn aber auch die Krankheit ber Frau Ellero nicht im Zusammenhang stehe mit der angeb= lichen plöglichen Überanftrengung beim Sinaufheben ber Spule, fo habe fich boch damals ihr forperliches Befinden augenscheinlich plötlich verschlimmert. Die Urfache biefer Beschwerde sei aller Bermutung nach in einer fogen. Einklemmung, wie fie bisweilen bei Nierenverlagerung beobachtet werde, zu suchen, und zwar nicht nur nach förperlichen Anstrengungen, sondern auch nach mäßigen Bewegungen, wie g. B. bem Umbreben im Bett. Die Erklärung biefer fogen. Einklemmung (ber Rame fei fehr unglücklich gewählt) könne noch nicht ganz klar gestellt werden; wahrscheinlich handle es sich um eine leichte und vorübergehende Torsion oder Knickung bes Rierenftieles, ber die Gefäße und die Rerven enthalte. Jeden-

falls bedürfe es zur Erzeugung biefes Zuftandes erfahrungsgemäß nicht notwendigerweise einer großen Anstrengung oder eines Un= falls. Auch eine Verschlimmerung der Rierenverlagerung durch eine folche "Einklemmung" finde - infofern wenigstens die Erscheinungen bald zurückgehen und nicht zu definitiven schweren Schädigungen der Riere führen — nicht ftatt. Der zweite Er= perte, Dr. Greffly, kommt in feinem Gutachten zum Schluffe, baß bei Frau Ellero die rechte Riere schon vor dem 10. Januar 1906 gelockert war, daß aber an diesem Tage infolge der Arbeit, dem Beben und Tragen ber Spulen, ploglich eine Berschlimmerung und zwar eine Zerrung der Niere und der zugehörigen Gefäße, eine Verschlimmerung einer vorher ganz symptomenlosen Wander= niere eingetreten ift. Darnach bat man es mit einer gewaltsamen, mechanischen Anderung an den innern Organen bei scheinbarem gewöhnlichem äußern Vorgang zu tun. Dr. Grefily ift der Auffassung, daß bas Heben ber Spulen auf die Facher eine bas be= triebsübliche Maß übersteigende Arbeit ist. Die Erwerbsfähigkeit ber Klägerin sei durch den Vorfall vom 10. Januar 1906 um 10 % bauernd gemindert worden.

Das die Klage abweisende obergerichtliche Urteil ist wie folgt begründet: Das Hinausheben der Spule auf den obersten Schaft, bei welcher Arbeit Frau Ellero die Schmerzen plöglich verspürt habe, sei keine außergewöhnliche Anstrengung, sondern eine durch= aus betriedsübliche Tätigkeit. Es fehle deshalb für die Annahme eines Unfalls ein zeitlich bestimmbares, auf einen kurzen Zeitzaum eingeschlossenes Ereignis. Zwar habe im kritischen Zeitpunkt wohl eine körperliche Schädigung der Frau Ellero stattgefunden, die aber nach dem gesagten sich nicht als Unfall darstelle. Gestückt auf das Gutachten von Professor Hägler, auf welches das Obergericht abstelle, sei anzunehmen, daß die Verlagerung der rechten Niere bei Frau Ellero nicht im Zusammenhang mit der angebzlichen plößlichen Überanstrengung beim Hinausheben der Spule stehe.

2. Der Vertreter der Beklagten hat heute die Kompetenz des Bundesgerichts in Zweifel gezogen, weil die klägerische Forderung ganz offensichtlich übersetzt sei und in Wahrheit der für die Bezustung erforderliche Streitwert nicht vorliege. Demgegenüber ift

barauf zu verweisen, daß nach Art. 59 DG der Streitwert sich nach den von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erst= instanzlichen kantonalen Richter angebrachten Rechtsbegehren richtet und daß das Bundesgericht sich nicht um deswillen unzuständig erklären kann, weil eine Partei dem Streitgegenstand einen zu hohen Wert beigelegt hat (j. AS 31 II S. 107 Erw. 1).

- 3. Der Vertreter der Beklagten hat ferner, wie auch schon vor den kantonalen Instanzen, die Aktivlegikimation des Klägers besanstandet, insosern dieser nicht nur namens seiner Ehefrau, sondern zugleich für sich selbst klagt. Indessen ist klar, daß mit der Klage der Haftpsklichtanspruch geltend gemacht wird, der zu Gunsten der Ehefrau des Klägers aus dem Vorsall vom 10. Januar 1906 nach dem FHF entstanden sein sollt. Welche Rechte dem Kläger als Ehemann in Vezug auf diesen Anspruch zustehen, ob er ihn nur als Vertreter seiner Ehefrau, oder auch in eigenem Ramen erheben kann, ist eine Frage des sür die Ehesente Ellero geltenden ehelichen Güterrechts, die der Kognition des Bundesgerichts entzogen ist.
- 4. Es steht fest, daß die Chefrau bes Klägers ichon vor dem 10. Januar 1906 an einer Rierenkrankheit litt. Rach dem Er= perten Professor Sägler, auf den die Vorinstanz abstellt, war bei ihr damals schon eine Nierenverlagerung vorhanden, und nach bem zweiten Experten war die Niere wenigstens bereits gelockert. Der behauptete Unfall wurde barin bestehen, daß dieses Leiden burch plötliche Einwirkung verschlimmert worden ist, daß hiedurch ein körperlicher Zustand herbeigeführt worden ift, der auch ohne besondern äußern Anftoß aus der natürlichen Entwicklung des Leidens sich hatte ergeben können. Nun ist nach der Praxis in Fällen, wo bei der Betriebstätigkeit ein körperliches Leiden, eine krankhafte Disposition sich verschlimmert, ein Betriebsunfall nur bann anzunehmen, wenn nachgewiesen ift, daß dieser Erfolg plot= lich durch eine Handlung ober ein Ereignis bes Betriebs aus= gelöst ist, die den Körper in höherem Mage in Mitleidenschaft ziehen, als die Verrichtungen — nicht der üblichen Betriebsarbeit (in dieser Hinsicht irrt das Obergericht) sondern — des gewöhn= lichen, täglichen Lebens; benn die Verschlimmerung eines pathologischen körperlichen Zustandes, die gerade so gut bei ben Ver=

richtungen des täglichen Lebens außerhalb des Betriebs hatte eintreten können, darf, auch wenn bie Requisite eines Unfalls erfüllt sind, nicht auf Rechnung des Betriebs gesetzt werden. (S. AS 31 II S. 231, 32 II S. 27 [vergl. auch S. 613], Urteil vom 5. Juli 1905 in Sachen Beg gegen Baganelli, abgedruckt in der Schweig. Juriftenzeitung 2 S. 66 f.) Bei ber Chefrau des Klägers ist festgestelltermaßen die Berschlimmerung des Nierenleidens eingetreten, als sie eine 8-9 Kg. schwere Spule bis Augenhöhe hob. Das Heben eines folchen relativ nicht bedeutenden Gewichtes bis Augenhöhe kann aber auch für eine Frau in der Stellung der Frau Ellero nicht als eine außer= ordentliche Anstrengung betrachtet werden, die über die körperliche Inanspruchnahme des täglichen Lebens hinausgeht, da ja ihre häuslichen Geschäfte ähnliche und noch größere Anftrengungen oft mit sich bringen. Mit ber Borinftang ist baber bas Borhandensein eines Betriebsunfalls zu verneinen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 11. September 1907 bestätigt.

V. Obligationenrecht. — Code des obligations.

80. Arrêt du 5 octobre 1907, dans la cause La Zurich, déf. et rec., contre Hoirie Dahl, dem. et int.

Assurance-accidents. Prétendue tardiveté de l'action. — Accident ou maladie? Constatations de fait, art. 81 OJF; fardeau de la preuve. — Risques non consentis par l'assurance. Entreprise hasardeuse présentant un danger spécial.

A. — Le 21 juillet 1901, Jens-Théodore Dahl, directeur de la Société suisse de mines Helvetia, à Gampel, trouva la mort en traversant le Rhône à la nage à Gampel. Le défunt était assuré en cas d'accident auprès de la Société « la Zu-